

Kreistagsdrucksache Nr. 044/22

AZ. GB 1/A 10

Tagesordnungspunkt

Urlaubsübertragung für Beamt*innen auf Beschäftigte

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 04.05.2022

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 18.05.2022

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der übertariflichen Regelung zu, die beamtenrechtliche Regelung der Urlaubsübertragung bis zum 30.09. des Folgejahres analog auf die Beschäftigten anzuwenden.

Sachverhalt:

Beschäftigte müssen nach § 26 Abs. 2 TVöD den Erholungsurlaub aus dem Vorjahr im Falle der Übertragung in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten haben. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.

Bei den Beamt*innen verfällt nach § 25 Abs. 2 AzUVO nicht genommener Erholungsurlaub zum 30. September des nächsten Jahres, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt hätte genommen werden können.

Um den Dienstbetrieb - insbesondere die Vertretungssituation im Hause - sicherzustellen, wurde die Urlaubsübertragungsfrist für die Beschäftigten des Landkreises - abweichend von § 26 Abs. 2 TVöD - an die beamtenrechtliche Regelung angepasst.

Im Rahmen einer GPA-Prüfung wurde festgestellt, dass hierfür eine Beschlussfassung durch den Kreistag erforderlich ist (§ 34 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 19 Abs. 1 LKrO).